

## BÄK veröffentlicht neue Substitutions-Richtlinie

Seit 2. Oktober gilt die neue Richtlinie der Bundesärztekammer zur Behandlung von Opioidabhängigen (<https://hausarzt.link/NYFOY>). Bessere Therapiemöglichkeiten und mehr Rechtssicherheit sind zwei Ziele, sagt Dr. Josef Mischo. Der Vorsitzende der BÄK-Arbeitsgruppe „Sucht und Drogen“ hat mit dem Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer, Erik Bodendieck, und einer ärztlichen Expertengruppe die Richtlinie erarbeitet.

Im Mai 2017 hat der Gesetzgeber die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) angepasst. „Die Strafvorschriften der BtMVV beschränken sich künftig auf die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs, während ärztlich-therapeutische Bewertungen in die Richtlinienkompetenz der BÄK überführt wurden. Damit können Ärzte die Drogensubstitution mit großer Rechtssicherheit durchführen“, meint die KV Bayerns. „Die Therapie unterliegt damit nicht mehr starren gesetzlichen Regelungen, die bislang immer auch die Gefahr von Strafverfahren für die behandelnden Ärzte nach sich zogen“, ergänzt Bodendieck.

Ärzte können nun die Therapieziele flexibler an die aktuelle Situation ihres Patienten anpassen. Die Konsiliarregelung, die die gemeinsame Behandlung mit suchtmedizinisch nicht erfahrenen Kollegen ermöglicht, wird von drei auf zehn Patienten erhöht. Stabile, gut integrierte Patienten können das Substitutionsmittel bis zu 30 Tage eigenverantwortlich einnehmen, wenn es zum Beispiel ihre Arbeit oder längere Urlaubszeiten erfordern. Da viele langjährig Substituierte inzwischen auch in Pflegeheimen oder Hospizen leben, wird den behandelnden Ärzten die Betreuung dieser Patienten in diesen Einrichtungen erleichtert.

# LESERBRIEFE

## „Honorarverlust verhindert“

Betreff: „Chronisch kranke“ EBM-Ziffern, HA 14/17, 5.9.17, S. 77f



Der Artikel hat unsere Gemeinschaftspraxis vor einem großen finanziellen Verlust bewahrt! Wir haben zum 1.4.2017 unsere Praxisgemeinschaft in eine Gemeinschaftspraxis umgewandelt. Und erst in diesem Artikel wurde ich darauf aufmerksam, dass auch bei einer Änderung der Betriebsstättennummer ein „Hausarztwechsel“ stattgefunden hat, selbst wenn man die Patienten schon 30 Jahre betreut. Allerdings hat sich bei meiner Nachfrage bei der KV-WL herausgestellt, dass hier nicht die Ziffern 03220H und 03221H einzusetzen sind, sondern 03220B und 03221B! Hier informiert Herr Dr. Lübben leider falsch. Uns wurden die Chronikerziffern in der Höhe von ca. 25.000 Euro für ein Quartal automatisch abgezogen (ohne jeden Hinweis darauf!). Und ohne Ihren Artikel wäre es jetzt im dritten Quartal wieder genauso passiert.

Also ganz vielen Dank an Ihre immer hervorragende Zeitschrift!

*Der Leser ist der Redaktion bekannt*

## Sonderfall Westfalen-Lippe

Betreff: Antwort des Autors

Herzlichen Dank für Ihre Leserzuschrift. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung der KV Westfalen-Lippe bei Wechsel der Betriebsstätte. Die 03220B und 03221B sind einmalig anzusetzen für „Patienten, die nach Betriebsstättenwechsel des betreuenden Hausarztes weiterhin durch denselben Hausarzt behandelt werden“.

*Dr. Georg Lübben,  
AAC Praxisberatung AG*



## Ungewohntem auf die Spur kommen

Betreff: „Hausärzte - ideale Detektive für seltene Erkrankungen“, HA 14/17, S. 28f



Die Arbeit des Kollegen Sturm hat mein Interesse gefunden, sie entspricht – mutatis-Mutandis – meinen langjährigen Erfahrungen als Landarzt. Ich halte es aber für notwendig, die Aussagen mit einigen Ergebnissen zu verstärken.

(...) Der Hausarzt als Raritätenjäger und Monopolist? Schließlich haben alle

